



Gemeinde Galgenen

Schutzverordnung

zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes der Gemeinde Galgenen
vom 26. November 2000

Der Schutzzonenplan und die Schutzverordnung wurden während 30 Tagen vom 19. Mai bis 19. Juni 2000 öffentlich aufgelegt.

Genehmigt an der Urnenabstimmung vom 26. November 2000.



Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 560 vom 24. April 2001



Der Landammann:

Der Staatsschreiber:

Schutzverordnung der Gemeinde Galgenen

vom 26. November 2000

Die Gemeindeversammlung von Galgenen, gestützt auf Art. 17 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (vom 22. Juni 1979, RPG), Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (vom 1. Juli 1966, NHG), § 20 des Planungs- und Baugesetzes (vom 14. Mai 1987, PBG), § 3 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz und die Erhaltung von Altertümern und Kunstdenkmälern (vom 29. November 1927, NHV), § 6 der Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich (vom 24. September 1992, Biotopschutzverordnung) sowie auf Art. 50 des Baureglementes (vom 13. Mai 1990, in der Fassung 8. Mai 1996, BauR) beschliesst:

Schutzverordnung

zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes der Gemeinde Galgenen.

I. Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 1. Zweck

Die Schutzverordnung bezweckt die Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes, die Erhaltung, die Förderung und den Schutz der Naturobjekte sowie der Naturschutzgebiete.

Art. 2 2. Geltungsbereich

¹ Diese Schutzverordnung gilt für die:

- a) Naturschutzgebiete
- b) geschützten Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie markanten Einzelbäume
- c) Weiher
- d) Bachläufe
- e) Funde

² Die genaue Bezeichnung, Lage und Abgrenzung dieser Gebiete und Einzelobjekte sind im gültigen Landwirtschafts- und Schutzzonenplan Massstab 1:5'000 sowie in der Liste der Naturschutzgebiete und -objekte enthalten, welche als Bestandteile dieser Verordnung gelten.

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 1. Nutzungseinschränkung

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, sowie die Jagd- und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Erlasse oder für eng umgrenzte Gebiete im Rahmen dieser Verordnung weitergehende Vorschriften bestehen.

Art. 4 2. Vorbehalt

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen denjenigen des Baureglementes vor.

Art. 5 3. Bewilligungspflicht

Alle Nutzungsänderungen in den Naturschutzgebieten sind bewilligungspflichtig.

III. Besondere Bestimmungen

A. Naturschutzgebiete

Art. 6 1. Naturschutzgebiete

¹ Die Naturschutzgebiete sind mit ihrer typischen Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Eigenart zu erhalten und zu fördern. Sie dürfen flächenmässig nicht verkleinert werden.

² Die Naturschutzgebiete werden in die Bewirtschaftungsbereiche I, II und III eingeteilt:

- a) Der *Bewirtschaftungsbereich I* umfasst Magerwiesen und Riedflächen mit Heu- oder Streuenutzung.
- b) Der *Bewirtschaftungsbereich II* umfasst Magerwiesen und Riedflächen, die extensiv beweidet werden.
- c) Der *Bewirtschaftungsbereich III* umfasst Waldlichtungen mit Riedflächen, die brach liegen.

³ Der Gemeinderat kann mit allen Bewirtschaftern und Grundeigentümern in den Naturschutzgebieten Bewirtschaftungsverträge abschliessen. Die Bewirtschaftungsmassnahmen werden im Bewirtschaftungsvertrag geregelt. Die Bewirtschaftung in den verschiedenen Bewirtschaftungsbereichen richtet sich nach den Grundsätzen gemäss Art. 7, Ziffer 3.

⁴ Tätigkeiten und Massnahmen, die der Erhaltung und Förderung der Naturschutzgebiete widersprechen, sind untersagt.

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Entwässern, sowie das Einleiten von Abwässern
- das Verwenden von Giftstoffen
- andere Nutzung als zum Schutz nötig
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen
- das Beseitigen von Hecken, Sträuchern und Baumgruppen
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren, sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen

Art. 7 2. Unterhalt, Pflege, Bewirtschaftung

¹ Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Sie werden in den Bewirtschaftungsverträgen festgelegt.

² Wird die zur Pflege notwendige landwirtschaftliche Nutzung unterlassen, so kann der Gemeinderat diese auf Kosten der Gemeinde selber oder durch Dritte ausführen lassen. Die Grundeigentümer sind vorher schriftlich zu benachrichtigen.

³ Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

a) Gehölze

Hecken sowie Gebüsch- und Baumgruppen sind in mehrjährigen Abständen auszulichten. Die Äste, welche die Bewirtschaftung massgeblich behindern, können zurückgeschnitten werden.

b) *Bewirtschaftungsbereich I*

Magerwiesen sind als Heuland zu bewirtschaften. Riedwiesen sind als Spätheu- oder als Streuland zu mähen. Die Streue ist wegzuführen oder auf Tristen zu lagern.

c) Bewirtschaftungsbereich II

Die beweideten Mager- und Riedwiesen sind schonend zu beweiden. Zur Erhaltung der Magerweiden ist eine herbstliche Weidepflege notwendig. Aufkommende Gehölze sind zurückzuschneiden.

d) Bewirtschaftungsbereich III

Die brachliegenden Waldlichtungen mit ehemaligem Streueland sind offenzuhalten. Aufkommende Gehölze sind in mehrjährigen Abständen periodisch zurückzuschneiden.

B. Geschützte Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie markante Einzelbäume

Art. 8 Geschützte Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Einzelbäume

¹ Hecken, Feld- und Ufergehölze sind landschaftsgestalterisch und ökologisch von grosser Bedeutung und deshalb zu schützen.

² Die Einzelbäume bei der Kirche prägen das Ortsbild und sind zu erhalten.

³ Die im Landwirtschafts- und Schutzzonenplan bezeichneten Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Einzelbäume sind in ihrem Bestand zu erhalten. Sie sind bei Abgang durch Pflanzungen mit einheimischen Gehölzarten an einem gleichwertigen Ort zu ersetzen.

⁴ Pflegerische Eingriffe und der periodische Schnitt der Hecken, Feld- und Ufergehölze sind gestattet. Ihre Beseitigung ist bewilligungspflichtig.

C. Weiher

Art. 9 Weiher

¹ Die Weiher im Gusöteli liegen in einem durch Bergsturz entstandenen, natürlichen Terrassensystem. Sie sind durch einen unverbauten Bachlauf verbunden. Die offenen Wasserflächen, die nassen Uferzonen sowie der verbindende Wasserlauf sind in ihrer naturnahen Ausprägung zu erhalten.

² Das Trockenlegen der Weiher ist untersagt. Die Umgebung ist zu pflegen. Krautbestände sind periodisch zu schneiden.

D. Bachläufe

Art. 10 Bachläufe

¹ Im gesamten Gemeindegebiet sind die Fliessgewässer mit ihren natürlichen Ufern und der Uferbestockung zu erhalten. Insbesondere ist es nicht zulässig, Bäche aus landwirtschaftlichen Gründen zu begradigen oder einzudolten.

² Notwendige Hochwasserschutzmassnahmen und Verbauungen sind naturnah auszuführen.

E. Funde

Art. 11 Funde

Wenn bei Grabungen oder Abbrüchen alte Mauer- und Strassenzüge, Brandschichten, Einzelfundamente, Baufragmente usw. gefunden werden, ist die Bauarbeit unverzüglich einzustellen und dem Gemeinderat Mitteilung zu machen. Die Arbeiten dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde weitergeführt werden.

IV. Bewirtschaftungsbeiträge

Art. 12 Bewirtschaftungsbeiträge

¹ Leistungen für Pflegemassnahmen in den Naturschutzgebieten sind zu entschädigen. Die Höhe der entsprechenden Bewirtschaftungsbeiträge ist abhängig von der Bewirtschaftungerschwernis.

² Die Gemeinde richtet an die Berechtigten die gleichen Beiträge aus, wie die kantonale Verordnung über den Biotopschutz und ökologischen Ausgleich vorsieht.

V Schlussbestimmungen

Art. 13 1. Bewilligungsinstanz

Zuständig für Bewilligungen im Rahmen dieser Verordnung ist der Gemeinderat, der auch die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften ausübt. Er kann die kantonalen Fachstellen als beratende Instanzen beiziehen.

Art. 14 2. Markierung

Der Gemeinderat kennzeichnet die schützenswerten kommunalen Naturobjekte und Naturschutzgebiete und bringt, wo nötig und sinnvoll, die erforderlichen Markierungen und Hinweisschilder an.

Art. 15 3. Ausnahmeregelung

Der Gemeinderat kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Schutzverordnung erteilen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Art. 16 4. Materielle Enteignung

Kommt eine Massnahme aufgrund dieser Verordnung in ihrer Wirkung einer Enteignung gleich, hat der betroffene Grundeigentümer Anspruch auf volle Entschädigung. Entschädigungspflichtig ist die Gemeinde Galgenen, soweit nicht der Kanton zuständig ist. Für das Verfahren ist das kantonale Expropriationsgesetz vom 1. Dezember 1870 massgebend.

Art. 17 5. Rechtsmittel

Verfügungen, die in Anwendung dieser Bestimmungen erlassen werden, können nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 angefochten werden.

Art. 18 6. Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und der Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz vom 28. August 1974 geahndet.

Art. 19 7. Vollzug

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Art. 20 8. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beilage:

Liste der Naturschutzgebiete und -objekte

Liste der Naturschutzgebiete und -objekte

Beilage zur Schutzverordnung der Gemeinde Galgenen

Nr.	Flurname	Art	Bewertung	Ausdehnung
1.01	Höfli	Niederhecke	lokal	200 m
1.04	Halten	Feldgehölz	lokal	60 m
1.09	Fuchsrüns	Niederhecke	lokal	120 m
1.10	Feldmoos	Baumhecke	lokal	190 m
1.11	Wäggitale Aa	Ufergehölz	lokal	2000 m
2.01	Gfell	Niederhecke	lokal	30 m
2.03	Gfell	Niederhecke	lokal	50 m
2.04	Oberflühli	Flachmoor / Magerwiese	regional	387 a
2.05	Bruchriet	Flachmoor	regional	264 a
2.06	Säuerch	Flachmoor	lokal	103 a
2.07	Fauler Gaden	Flachmoor	lokal	75 a
2.08	Staldenbannwald	Flachmoor	lokal	23 a
2.11	Mummelgschwend	Feldgehölz	lokal	70 m
2.14	Stalden	Niederhecke	lokal	100 m
2.15	Ober Bretten	Flachmoor	lokal	92 a
2.16	Stalden	Niederhecke	lokal	80 m
2.17	Neuschwändi	Flachmoor	lokal	15 a
2.18	Risleten	Flachmoor	lokal	16 a
2.19	Risleten	Magerwiese / Flachmoor	regional	151 a
2.20	Schönegg	Flachmoor / Farnflur	lokal	43 a
2.21	Schnäggen	Flachmoor	lokal	46 a
2.22	Grund	Niederhecken	lokal	50 m
2.23	Grund	Flachmoor	lokal	15 a
2.24	Mutzenrüti	Flachmoor	lokal	43 a
2.25	Mutzenrüti	Flachmoor	lokal	12 a
2.27	Brand	Niederhecke / Feldgehölze	lokal	220 m
2.28	Oberrüti	Feldgehölz	lokal	30 m
2.30	Gusöteliwald	Naturweither mit Uferbereich	lokal	10 a
2.31	Zugweid	Baumhecke	lokal	110 m
2.32	Lauisberg	Niederhecke	lokal	60 m
2.33	Vorderberg	Niederhecke	lokal	70 m
2.36	Stalden	Baumhecke	lokal	70 m
2.37	Kirche Galgenen	Baumgruppe	lokal	7 Bäume
2.39	Grund	Hecke	lokal	60 m
3.01	Grabenegg	Flachmoor / Magerwiese	regional	462 a
3.02	Pfiffegg	Flachmoor	lokal	83 a
3.03	Teufruns	Baumhecke	lokal	60 m
3.04	Teufruns	Flachmoor	regional	175 a
3.06	Teufruns	Flachmoor	lokal	27 a
3.08	Wiselegg	Flachmoor	regional	87 a
3.09	Wiselegg	Flachmoor	regional	29 a
3.10	Trüegeggliwald	Flachmoor	lokal	231 a
3.18	Vorder Gschwend	Flachmoor	lokal	114 a
3.19	Vorder Gschwend	Flachmoor / Magerwiese	lokal	120 a
3.20	Vorder Gschwend	Flachmoor	lokal	76 a
3.22	Untere Grabenegg	Flachmoor	lokal	30 a
3.23	Muxrüti	Flachmoor	regional	89 a
3.24	Eggli	Flachmoor	lokal	28 a